

Satzung

Präambel:

Zum Wohle des Kindes bzw. des Jugendlichen und zur Förderung des Schutzes des Heranwachsenden in der Öffentlichkeit, haben die Teilnehmer der Gründungsversammlung beschlossen, den Verein, "gegen-missbrauch ", auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung zu gründen.

Der Verein versteht sich nicht als Konkurrenz zu den bereits etablierten Institutionen, Verbänden oder Vereinen, sondern vielmehr als ein Bindeglied und eine notwendige Ergänzung zu dem bestehenden Hilfsangebot.

§ 1 Name

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "gegen-missbrauch e.V."

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Göttingen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Aktivitäten zur Bekämpfung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
2. Bereitstellung einer direkten Anlaufstelle für Betroffene aus Schulen, Vereinen und anderen sozialen Einrichtungen.
3. Präventions - und Öffentlichkeitsarbeit
 - Informationsveranstaltungen verschiedener Art
 - Behörden auf Missstände hinweisen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten.
 - Medienarbeit (Allgemeine Aufklärung; Erzeugung von Betroffenheit durch Einzelfalldarstellung in Absprache mit den Betroffenen.)
 - Einleitung von Maßnahmen, die zum Schutze gefährdeter Kinder und Jugendlicher dienen.
4. Beratung von Betroffenen durch persönliche Kontaktaufnahme und Telefondienst. Angebot der Mithilfe bei der Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zur Problembewältigung Betroffener.
Rechtliche und psychologische/pädagogische Beratung und Weitervermittlung.
Soweit möglich für Schutz und Sicherheit Betroffener sorgen und Beistand leisten.
5. Subsidiäre finanzielle Unterstützung für die Opfer von Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch für Anwaltskosten, eventuell. nach Bedarf Gerichts- und Gutachterkosten, Therapie- und Heilungskosten sowie bei notwendiger Fremdunterbringung (Heim/Internat) u. ä. m., für Mittel, die zur Stabilisierung des Verhaltens Betroffener beitragen und dienlich erscheinen. Die finanziellen Mittel sind unmittelbar den Opfern zuzuwenden.
6. Entgegennahme von Hinweisen zu Fundstellen von kinderpornografischem Material.
7. Unterstützung der Ermittlungsbehörden

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in Durchführung des §3 dieser Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
natürlichen Personen
juristischen Personen

Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen, der Satzung zustimmen und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Eintritt kann ab Geburt der Person bzw. ab Gründung des Unternehmens, der Körperschaft oder eines Vereins erfolgen.

6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die in der Lage erscheinen, eine besondere Repräsentationspflicht übernehmen zu können oder sich dem Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliedschaft endet:
durch Austrittserklärung
durch Ausschluss seitens des Vorstands
durch Tod

8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des jeweilig laufenden Kalenderjahres möglich. Diese muss bis zum 30. November zugegangen sein.

9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages (7), des jeweilig vorangegangenen Kalenderjahres der Mitgliedschaft in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmung; hierzu bedarf es einer geheimen Abstimmung. Der Vorstand sollte zuvor dem Mitglied eine Gelegenheit zur Anhörung geben.

§ 7 Beitrag

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Zahlung eines Monatsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

2. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum Ende des ablaufenden Kalenderjahres zu entrichten. Er wird fällig, bei Eintritt in den Verein bzw. im ersten Monat des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zahlungsweise ist durch eine Einzugsermächtigung vom Mitglied zu garantieren, eine Ausnahme ist möglich, wenn das Mitglied ohne Aufforderung der Zahlung eigenmächtig nachkommt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern, von denen jedoch nur die aktiven Mitglieder Antrags- und stimmberechtigt sind.

2. Ihre Aufgaben sind:

(a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und deren Entlastung.

(b) Beschlussfassung über sämtliche den Verein betreffende Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin, einzuberufen.

4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

5. Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eines der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt oder die Satzung es anders vorsieht.

6. Die Änderung dieser Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so ist binnen 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung gem. §9 und §3 einzuladen.

7. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem bestellten Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres legt ein Vorstandsmitglied einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins im vergangenen Jahr vor. Der Tätigkeitsbericht muss zuvor vom Vorstand verabschiedet worden sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.

2. Zuständigkeiten des Vorstandes: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

3. Sitzung des Vorstandes: Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, die den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt wird.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Abweichend davon können für die Ausübung von Vereins- und Organämtern, soweit erforderlich, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Höhe und Art nach angemessene und die steuerlichen Vorschriften beachtende pauschale Aufwandsentschädigungen oder Entgelte auf Grundlage von Dienstverträgen gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlungen und etwaige Vertragsinhalte trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Soweit Zahlungen an Vereinsmitglieder oder denen nahestehende Personen erfolgen sollen, sind diese jeweils nicht stimmberechtigt (Höhe: 1600,- € Brutto)

7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als aktive oder passive Mitglieder und schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

8. Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit, seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung, Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassenführer besorgt die Kassengeschäfte und führt über Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Kassenbuch. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallenden Kosten (Verwaltungskosten, etc.), gesetzlich geschuldeter Ausgaben und Beträgen bis zu € 50,- ist ein Beschluss nicht erforderlich.

2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen und die Ordnungsgemäßheit zu bestätigen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Auf Vorschlag des Vorstands.

2. Anträge auf Änderung der Satzung sind von aktiven Vereinsmitgliedern schriftlich über den Vorstand einzureichen.

3. Vorschläge einer Satzungsänderung sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

Feldstr. 76

24105 Kiel

Der Bundesverein muss dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Satzung geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.08.2020

Eingetragen ins Vereinsregister am 27.01.2021